



**Genehmigung**  
**des Beitritts der RWE Nuclear GmbH**  
**zu den für das**  
**Kernkraftwerk Gundremmingen II**  
**erteilten atomrechtlichen Genehmigungen**  
**nach § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes**  
**- 15. Änderungsgenehmigung -**

08.12.2017





86c-U8811.09-2017/297-6

München, 08.12.2017

**Genehmigung  
des Beitritts der RWE Nuclear GmbH  
zu den für das  
Kernkraftwerk Gundremmingen II  
erteilten atomrechtlichen Genehmigungen  
nach § 7 Abs. 1 Atomgesetz  
(15. ÄG)**



## **Inhaltsverzeichnis**

Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften .....	5
--	---

### **Tenor**

I. Antragsteller, Inhaber der Kernanlage und Gegenstand der Genehmigung .....	7
1 Antragsteller und Inhaber der Kernanlage.....	7
2 Gegenstand der Genehmigung .....	8
II. Genehmigungsunterlagen .....	8
III. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	9
IV. Hinweise .....	9
V. Deckungsvorsorge.....	9
VI. Sofortige Vollziehung .....	11
VII. Kostenentscheidung .....	11

### **Begründung**

A Sachverhalt.....	12
1 Genehmigte Errichtung und genehmigter Betrieb des Kernkraftwerks Gundremmingen II .....	12
2 Gegenstand der 15. Änderungsgenehmigung .....	12
3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens.....	13
B Rechtliche und sicherheitstechnische Würdigung.....	15
1 Rechtsgrundlage der Genehmigung .....	15

2	Verfahrensmäßige Voraussetzungen .....	15
2.1	Antragstellung und Verfahrensunterlagen .....	16
2.2	Öffentlichkeitsbeteiligung .....	16
2.3	Behördenbeteiligung, Stellungnahme des BMUB, Einvernehmen des StMWi.....	16
3	Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 2 AtG .....	17
3.1	Zuverlässigkeit der Antragsteller und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG).....	17
3.2	Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG).....	18
3.3	Vorsorge gegen Schäden durch Errichtung und Betrieb der Anlage (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG).....	18
3.4	Deckungsvorsorge (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG).....	18
3.5	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG).....	19
3.6	Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Standortwahl (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG).....	19
4	Ermessensentscheidung .....	19
5	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	20
6	Sofortige Vollziehung.....	20
C	Kostenentscheidung .....	22
	Rechtsbehelfsbelehrung .....	23

## Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften

AktG	Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist
AtG	Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
AtKostV	Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist
AtVfV	Atomrechtliche Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
AtZüV	Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525), die durch Artikel 22 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist
AtZustV	Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2001 (GVBl. S. 680, BayRS 751-1-U), die zuletzt durch § 1 Nr. 361 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, 405) geändert worden ist
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist
UmwG	Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 24 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz



86c-U8811.09-2017/297-6

München, 08.12.2017

An die

RWE Nuclear GmbH  
Huysenallee 2  
45128 Essen

RWE Power AG  
Huysenallee 2  
45128 Essen

PreussenElektra GmbH  
Tresckowstraße 5  
30457 Hannover

Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH  
Dr.-August-Weckesser-Straße 1  
89355 Gundremmingen

## Tenor

---

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erteilt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie folgende

Genehmigung  
des Beitritts der RWE Nuclear GmbH  
zu den für das  
Kernkraftwerk Gundremmingen II  
erteilten atomrechtlichen Genehmigungen  
nach § 7 Abs. 1 Atomgesetz  
(15. ÄG)

### **I. Antragsteller, Inhaber der Kernanlage und Gegenstand der Genehmigung**

#### **1 Antragsteller und Inhaber der Kernanlage**

Den Antragstellern

RWE Power AG, Essen  
RWE Nuclear GmbH, Essen  
PreussenElektra GmbH, Hannover  
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Gundremmingen

wird auf der Grundlage der in Abschnitt II. genannten Unterlagen und nach Maßgabe der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen eine 15. Änderungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Atomgesetz für das Kernkraftwerk Gundremmingen II, Gemeinde Gundremmingen, Landkreis Günzburg, erteilt.

## 2 Gegenstand der Genehmigung

Die für das Kernkraftwerk Gundremmingen II erteilten atomrechtlichen Genehmigungen werden wie folgt geändert:

Die RWE Nuclear GmbH tritt zum 01.01.2018 allen der RWE Power AG, der PreussenElektra GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH für das Kernkraftwerk Gundremmingen II (bestehend aus den Blöcken B und C sowie dem Technologiezentrum) erteilten atomrechtlichen Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 Atomgesetz als Mitgenehmigungsinhaberin hinzu, sodass sich der für die Anlage erreichte Genehmigungsbestand auf die RWE Nuclear GmbH erstreckt. Die RWE Nuclear GmbH ist dann auch Inhaberin der Kernanlage Kernkraftwerk Gundremmingen II gemäß § 17 Abs. 6 AtG.

## II. Genehmigungsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Schreiben der Antragssteller zugrunde:

vom 31.07.2017	Az.: RWEN/KRBII	Dok. 1
(Antrag RWE Power AG und RWE Nuclear GmbH)		
vom 19.10.2017	Az.: RWEN/KRB A/II-01b	Dok. 13
(Zustimmungen PE und KGG)		
vom 04.10.2017	Az.: RWEN/KRBA/KRBII-02	Dok. 7
(Vertragswerk zwischen RWE Nuclear GmbH - RWE Power AG sowie zwischen RWE Nuclear GmbH – RWE AG)		
vom 04.10.2017	Az.: RWEN/KRBA/KRBII-03	Dok. 8
(Zuverlässigkeit, verantwortliches Personal)		
vom 29.09.2017	Az.: RWEN/KRBA/KRBII-03b	Dok. 9
(Beauftragung der KGG und Bestätigung der Übernahme)		
vom 18.10.2017	Az.: RWEN/KRBA/KRBII-03c	Dok. 10
(Verstromungsvertrag mit KGG)		
vom 27.10.2017	Az.: RWEN/KRBII-04b	Dok. 14
(Deckungsvorsorge mit Versicherungsbestätigung)		

### **III. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Das Wirksamwerden der Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

### **IV. Hinweise**

- 1 Die mit Bescheid vom 07.10.2010 (93g-U8811.09-2010/348-4) erlassenen Auflagen der Genehmigungen für den Betrieb des Kernkraftwerks Gundremmingen II sowie die behördlichen Anordnungen und Verfügungen, die für die bisherigen Genehmigungsinhaber verbindlich sind, sind auch für die hinzugekommene Genehmigungsinhaberin verbindlich.
- 2 Soweit durch diese Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten die bisher erteilten Genehmigungen weiter.
- 3 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden, die für das Gesamtvorhaben oder für einzelne Teile davon aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 AtVfV). Diese Entscheidungen sind rechtzeitig herbeizuführen und der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich über die Festlegungen des vorliegenden Bescheids hinaus aus den aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlichen Entscheidungen anderer Behörden ergeben, bleiben unberührt.

### **V. Deckungsvorsorge**

- 1 Die RWE Nuclear GmbH, die RWE Power AG, die PreussenElektra GmbH und die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH haben für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne des § 13 Abs. 5 AtG, die sich für sie als Inhaber des Kernkraftwerks Gundremmingen II nach dem Pariser Über-

einkommen i. V. m. § 25 AtG infolge eines nuklearen Ereignisses ergeben, mit der Deckungssumme von

€ 2.500.000.000 (in Worten: Zwei Milliarden Fünfhundert Millionen Euro)

Deckungsvorsorge zu treffen.

- 2 Die Deckungsvorsorge ist durch eine Haftpflichtversicherung oder eine sonstige finanzielle Sicherheit zu erbringen.
- 3 Die RWE Nuclear GmbH, die RWE Power AG, die PreussenElektra GmbH und die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH sind verpflichtet,
  - a jede Änderung der Verhältnisse der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen,
  - b Änderungen der Deckungsvorsorge nur mit vorheriger Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzunehmen,
  - c jede ohne ihr Zutun eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen unverzüglich der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen, sobald Ihnen diese Umstände bekannt werden,
  - d der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist und dass die Voraussetzungen fortbestehen, unter denen die Deckungsvorsorge auf andere Weise als durch eine Haftpflichtversicherung erbracht werden konnte,
  - e die Deckungssumme, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wieder aufzufüllen, wenn eine Minderung um mehr als 1 v. H. eingetreten oder aufgrund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist.
- 4 Wird die Deckungsvorsorge durch eine sonstige finanzielle Sicherheit erbracht, so ist innerhalb eines halben Jahres nach dem jeweiligen Jahresabschluss der Solidarpartner das Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, aus dem hervor-

geht, dass - ausgehend vom jeweiligen Jahresabschluss - die innerhalb eines Jahres realisierbaren liquiden Mittel des jeweiligen Partners zum Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses dem zweifachen Betrag entsprechen, der sich anteilig aus § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 2 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 der Solidarvereinbarung ergibt.

- 5 Eine Neufassung des Umfangs der Deckungsvorsorge bleibt vorbehalten für den Fall, dass
- a eine erhebliche Änderung der dieser Festsetzung zugrunde liegenden Verhältnisse eintritt;
  - b bei Eintritt einer Verschärfung der gesetzlichen Haftung die hierfür bestehende vorläufige Deckung außer Kraft tritt.

## **VI. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der 15. Änderungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes zum Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu den atomrechtlichen Genehmigungen wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen

Die Gebühr wird auf

€ 3.000 (in Worten: Dreitausend Euro)

festgesetzt.

Auslagen werden gesondert erhoben.

## **A Sachverhalt**

### **1 Genehmigte Errichtung und genehmigter Betrieb des Kernkraftwerks Gundremmingen II**

Das Kernkraftwerk Gundremmingen II (KRB II), bestehend aus den Blöcken B und C, wurde in den Jahren 1976-1984 errichtet und in Betrieb genommen. Die dafür erteilten 11 atomrechtlichen Teilgenehmigungen wurden mittlerweile durch 14 Änderungsgenehmigungen (ÄG) ergänzt. Die maßgebliche Betriebsgenehmigung (mit der auch die zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe festgesetzt wurden) ist die 11. Teilgenehmigung vom 18.10.1984. Mit der 13. ÄG vom 05.01.2006 wurde das KRB II um das Technologiezentrum (TZG), bestehend aus den Gebäuden des ehemaligen Kernkraftwerks Gundremmingen (KRB A) – mit Ausnahme des Reaktorgebäudes – zur Behandlung radioaktiver Reststoffe erweitert.

### **2 Gegenstand der 15. Änderungsgenehmigung**

Genehmigungsinhaber und Inhaber der Kernanlage KRB II gemäß § 17 Abs. 6 AtG sind die RWE Power AG (im Weiteren RWE Power), Essen, die PreussenElektra GmbH (im Weiteren PEL), Hannover, und die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH (im Weiteren KGG), Gundremmingen. Die verantwortliche Betriebsführung wird vollumfänglich von der KGG wahrgenommen.

Die RWE Power, deren alleinige Aktionärin die RWE AG ist, hält eine 75%-Beteiligung an der KGG und ist Mitinhaberin der Genehmigungen für das KRB II. Sie beabsichtigt, ihren Teilbetrieb Kernenergie, zu dem die o. g. Beteiligung gehört, in eine selbständige Kapitalgesellschaft innerhalb des RWE-Konzerns zu überführen. Hierfür soll der Teilbetrieb Kernenergie im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die bereits bestehende RWE Nuclear, deren alleinige Gesellschafterin ebenfalls die RWE AG ist, im Laufe des Jahres 2018 - rückwirkend zum 01.01.2018 - übertragen werden. Damit geht auch der bislang von der RWE Power gehaltene Geschäftsanteil an der KGG auf die RWE Nuclear über, die damit anstelle der RWE Power

Gesellschafterin wird. Dies macht ein vollständiges Einrücken der RWE Nuclear in die bisherige Genehmigungsstellung der RWE Power erforderlich. Hierzu ist es notwendig, dass die RWE Nuclear zum 01.01.2018 Mitgenehmigungsinhaberin für das KRB II und Mitinhaberin der Kernanlage KRB II i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG wird. Mit Wirksamwerden der Abspaltung im Laufe des Jahres 2018 soll RWE Power als Mitgenehmigungsinhaberin und Inhaberin der Kernanlage KRB II ausscheiden. RWE Nuclear wird dann zusammen mit PEL und KGG als Genehmigungsinhaberin für das KRB II und Inhaber der Kernanlage KRB II i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG verbleiben.

Zwischen RWE AG und RWE Nuclear besteht bereits - so wie zwischen RWE AG und RWE Power - ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

KGG wird - wie für die RWE Power und PEL - auch für die RWE Nuclear alle Pflichten und Aufgaben wahrnehmen, die sich aus derer atom- und strahlenschutzrechtlichen Verantwortung als Mitinhaberin der Genehmigungen für das KRB II ergeben. Für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum Wirksamwerden der Abspaltung der RWE Power und damit wirksamen Eintreten der RWE Nuclear in den „Vertrag über die Verstromung beigestellten Kernbrennstoffs“ vom 9. Dezember 2004 (Verstromungsvertrag) zwischen RWE Power und der KGG hat die RWE Nuclear mit Schreiben vom 29.09.2017 alle Pflichten und Aufgaben, die sich aus ihrer atom- und strahlenschutzrechtlichen Verantwortung als Mitinhaberin der Betriebsgenehmigung ergeben, der KGG übertragen. Die KGG hat die Übernahme mit Schreiben vom 11.10.2017 an RWE Power bestätigt.

### **3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 31.07.2017 haben die RWE Power und RWE Nuclear gemeinsam einen Antrag nach § 7 Abs. 1 AtG auf Beitritt der RWE Nuclear zu den atomrechtlichen Genehmigungen für das KRB II und auf Entlassung der RWE Power aus der atomrechtlichen Verantwortung mit Wirksamwerden der Abspaltung ihres Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear (Wechsel der Mitgenehmigungsinhaberschaft) gestellt. Die Zustimmung der Mitgenehmigungsinhaber PEL und KGG zum Antrag wurde mit Schreiben vom 19.10.2017 vorgelegt. Nachgereicht wurden die für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendigen Erklärungen und Unterlagen.

Für den Gegenstand dieser Genehmigung wurde von einer Bekanntmachung und Auslegung gem. § 4 der AtVfV abgesehen.

Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 UVPG sowie keine Behördenbeteiligung gem. § 7 Abs. 4 AtG durchgeführt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wurde über das Vorhaben unterrichtet. Es hat keine bundesaufsichtliche Stellungnahme abgegeben.

Das Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) als Mitgenehmigungsbehörde wurde hergestellt.

## **B Rechtliche und sicherheitstechnische Würdigung**

Dem vorliegenden Antrag konnte entsprochen werden, weil

- die verfahrensmäßigen Voraussetzungen des AtG und der AtVfV erfüllt sind,
- die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG gegeben sind,
- im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 7 Abs. 2 AtG keine Gründe ersichtlich sind, die der beantragten Genehmigung entgegenstehen und
- die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind (§ 14 AtVfV).

Im Einzelnen wird dies wie folgt begründet:

### **1 Rechtsgrundlage der Genehmigung**

Wer eine ortsfeste Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen betreibt oder sonst innehat, bedarf gemäß § 7 Abs.1 AtG der Genehmigung. Die bestehenden atomrechtlichen Genehmigungen für das KRB II sind daher auf die RWE Nuclear als neue Mitinhaberin des KRB II ab 01.01.2018 zu erstrecken. Die Mitinhaberschaft ergibt sich durch die Übertragung des Teilbereichs Kernenergie der RWE Power, zu dem auch die 75%-Beteiligung an der KGG gehört, auf die RWE Nuclear im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr.1 UmwG sowie übergangsweise bis zum Wirksamwerden der Abspaltung durch Pachtvertrag zwischen RWE Power AG und der RWE Nuclear GmbH ab 01.01.2018.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) gem. § 24 Abs. 2 AtG und § 1 i. V. m. Nr. III. 1.2 AtZustV.

### **2 Verfahrensmäßige Voraussetzungen**

Die Verfahrensvorschriften des AtG und der AtVfV für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind beachtet:

## **2.1 Antragstellung und Verfahrensunterlagen**

Der gemeinsame Antrag der RWE Power und der RWE Nuclear enthält die in § 2 AtVfV geforderten Angaben. Ebenso entsprechen die zum Antrag vorgelegten Unterlagen den Anforderungen des § 3 AtVfV.

## **2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und einer Auslegung der Antragsunterlagen (§ 4 Abs. 1, § 6 AtVfV) wurde gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 AtVfV im Einklang mit der bisherigen Genehmigungspraxis des StMUV abgesehen. Da es sich nicht um eine wesentliche Änderung der Anlage oder ihres Betriebs, sondern nur um eine Änderung der Inhaberschaft handelt, wären im Hinblick auf den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung keine zusätzlichen oder anderen Umstände in einem Sicherheitsbericht darzulegen gewesen, die nachteilige Auswirkungen für Dritte oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 a AtVfV genannte Schutzgüter hätten besorgen lassen (§ 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1 und 2 AtVfV). Die beantragte Änderung ist nur im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Antragsteller und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen und deren Fachkunde sowie die Erbringung der erforderlichen Deckungsvorsorge zu prüfen. Solche Umstände sind aber, wie sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV ergibt, nicht in einem Sicherheitsbericht i. S. dieser Vorschrift darzulegen, sondern nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 7 AtVfV in separat vorzulegenden Unterlagen. Eine Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt sich auch nicht aus § 4 Abs. 4 S. 2 AtVfV, da es sich bei dem Beitritt einer weiteren Genehmigungsinhaberin nicht um ein Vorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG handelt und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ein Anlass für eine fakultative Öffentlichkeitsbeteiligung bestand nicht. Der Beitritt der neuen Mitgenehmigungsinhaberin bewirkt offenkundig keine Nachteile für Dritte im bestimmungsgemäßen Betrieb oder bei Störfällen.

## **2.3 Behördenbeteiligung, Stellungnahme des BMUB, Einvernehmen des StMWi**

Eine Behördenbeteiligung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 AtG war nicht veranlasst, da das Vorhaben den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden nicht berührt.

Das BMUB wurde über das Vorhaben unterrichtet und hat – ebenso wie bisher bei vergleichbaren Genehmigungsverfahren – keine bundesaufsichtliche Stellungnahme abgegeben.

Das Einvernehmen mit dem StMWi wurde hergestellt.

### **3 Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 2 AtG**

Die beantragte 15. Änderungsgenehmigung für das KRB II kann mit den in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG sind erfüllt. Im Einzelnen wird dies wie folgt begründet:

#### **3.1 Zuverlässigkeit der Antragsteller und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)**

Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragsteller und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben.

Im Zuge der Umstrukturierung soll der Teilbetrieb Kernenergie der RWE Power zunächst ab dem 1.1.2018 an die RWE Nuclear verpachtet und sodann auf diese mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1.1.2018 abgespalten werden. Für den Zeitraum der Verpachtung hat die RWE Nuclear der KGG alle Pflichten und Aufgaben, die sich aus ihrer atom- und strahlenschutzrechtlichen Verantwortung als Mitinhaberin der Betriebsgenehmigung ergeben, übertragen. KGG hat die Übernahme der Pflichten und Aufgaben bestätigt. Mit Wirksamwerden der Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie wird die RWE Nuclear dann automatisch für die RWE Power in den Verstromungsvertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eintreten. Mit diesem haben die RWE Power und die E.ON Kernkraft GmbH (heute PreussenElektra GmbH) die KGG mit der Betriebsführung des KRB II am Standort Gundremmingen beauftragt und der KGG alle Pflichten und Aufgaben, die sich aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Verantwortung von RWE Power und PEL als Mitinhaber der für die Anlagen erteilten atom- und strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen ergeben, übertragen.

Die gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1 als verantwortliche Personen sowie als Strahlenschutzverantwortliche benannten Personen sind entsprechend der AtZüV über-

prüft. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs bei der KGG benannten verantwortlichen Personen bleiben unverändert tätig. Die Frage ihrer Fachkunde wird durch den gesellschaftsrechtlichen Vorgang der Abspaltung nicht neu aufgeworfen.

Die RWE Nuclear ist gegründet worden, um den Bereich Kernenergie von der RWE Power zu übernehmen. Ebenso wie bei der RWE Power bleibt die RWE AG alleinige Gesellschafterin. Zwischen der RWE AG und der RWE Nuclear besteht - ebenso wie mit der RWE Power - ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Dadurch ist gem. § 302 AktG sichergestellt, dass die RWE AG vollständig für die Verluste der RWE Nuclear eintritt.

### **3.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)**

Die beim Betrieb der Anlage KRB II sonst tätigen Personen bleiben unverändert tätig. Die Frage nach den notwendigen Kenntnissen dieser Personen über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen wird durch den gesellschaftsrechtlichen Vorgang der Abspaltung nicht neu aufgeworfen.

### **3.3 Vorsorge gegen Schäden durch Errichtung und Betrieb der Anlage (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)**

Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden ist weiterhin getroffen. Die mit dem bestandskräftig genehmigten Anlagenzustand bzw. den Rückbaumaßnahmen getroffene Schadensvorsorge wird durch den Gegenstand dieser Genehmigung nicht berührt.

### **3.4 Deckungsvorsorge (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)**

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen ist getroffen. Die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge für das KRB II wird durch diesen Bescheid auch auf die RWE Nuclear GmbH erstreckt.

Die Deckungsvorsorge in Höhe von 2,5 Mrd. Euro wurde zuletzt durch Bescheid vom 17.02.2016 festgesetzt. Sie wird mit diesem Bescheid neu festgesetzt und auf die RWE Nuclear erstreckt.

Ihre Deckungsvorsorgeverpflichtung haben die Antragsteller bis zur Höhe von € 255.645.941 durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung und darüber hinaus durch eine Solidarvereinbarung mit den übrigen Betreibern von Kernkraftwerken in Deutschland erfüllt. Das Weiterbestehen der Deckungsvorsorge auch unter Berücksichtigung des Beitritts eines weiteren Genehmigungsinhabers wurde dem StMUV durch eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vom 12.10.17 nachgewiesen.

Die Einverständniserklärungen der übrigen Betreiber (Solidarpartner) mit der Erstreckung der Garantiezusage auf die RWE Nuclear wurde mit Schreiben vom 06.11.2017 vorgelegt.

### **3.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)**

Die vorhandenen Sicherungsvorkehrungen werden durch den vorgesehenen Beitritt einer neuen Genehmigungsinhaberin nicht berührt.

### **3.6 Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Standortwahl (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG)**

Öffentliche Interessen, die bei einer erstmaligen Genehmigung der Anlage – insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen – der Wahl des Standorts des Kernkraftwerks entgegengestanden hätten, sind durch den Gegenstand der Genehmigung nicht berührt.

## **4 Ermessensentscheidung**

Die Erteilung der beantragten 15. Änderungsgenehmigung steht gemäß § 7 Abs. 2 AtG im Ermessen der zuständigen Genehmigungsbehörde und kann von dieser auch bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 AtG im Einzelfall versagt, eingeschränkt oder an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft werden, wenn dies zur Erreichung der in § 1 AtG normierten Schutzzwecke aufgrund von besonderen Umständen notwendig ist.

Die Sachprüfungen kamen insgesamt zu dem Ergebnis, dass die atomrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zur Erteilung dieser Genehmigung vorliegen. Umstände, die Veranlassung geben würden, von dem nach § 7 Abs. 2 AtG

eingräumten Versagungsermessen Gebrauch zu machen, haben sich dabei nicht ergeben. Gegen den Beitritt der RWE Nuclear zu den atomrechtlichen Genehmigungen und auf Entlassung der RWE Power aus der atomrechtlichen Verantwortung mit Wirksamwerden der Abspaltung ihres Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear (Wechsel der Mitgenehmigungsinhaberschaft) bestehen keine Bedenken.

## **5 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die angeordnete Inhalts- und Nebenbestimmung hat ihre Rechtsgrundlage im § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG, wonach atomrechtliche Genehmigungen inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden können.

Das AtG enthält keine Regelungen für das Ausscheiden eines einzelnen von mehreren Mitinhabern einer kerntechnischen Anlage. Zur Feststellung des Ausscheidens der RWE Power aus dem Kreis der Genehmigungsinhaber des KRB II reicht die Anzeige des Wirksamwerdens der Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie der RWE Power auf die RWE Nuclear aus. Diese ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Verantwortung als Mitinhaberin der Betriebsgenehmigung des KRB II ergeben sich eine Reihe von Pflichten und Aufgaben für die neu hinzugetretene RWE Nuclear. Für die bestehenden Mitinhaber ist im Verstromungsvertrag geregelt, dass die Pflichten und Aufgaben auf die KGG übertragen sind. Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung ist die Wahrnehmung dieser Pflichten durch die KGG durch die mit Schreiben vom 16.10.2017 vorgelegte Übertragungsvereinbarung zwischen RWE Nuclear und KGG sowie der Bestätigung der KGG sichergestellt. Danach wird der bestehende Verstromungsvertrag automatisch auch für die RWE Nuclear wirksam.

## **6 Sofortige Vollziehung**

Der Beitritt der RWE Nuclear zum Kreis der Genehmigungsinhaber des KRB II dient der Umsetzung einer unternehmerischen Umstrukturierung. Private oder öffentliche Interessen, die dem entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar. Die

Genehmigung zeichnet organisatorische Änderungen nach ohne technische Änderungen der Anlagen oder ihres Betriebs, die Relevanz für den Schutz Dritter - und in der Folge deren effektiven Rechtsschutz - haben könnten. Für den Antragsteller jedoch ist die Vollziehbarkeit der Genehmigung Grundlage für die Implementierung der Umstrukturierung mit weitreichender wirtschaftlicher Bedeutung. Das Interesse des Antragstellers überwiegt daher. Ebenso überwiegt unter dem Gesichtspunkt der atomrechtlichen Überwachung das öffentliche Interesse daran, dass die RWE Nuclear mit der Übertragung des Teilbetriebs Kernenergie zum 01.01.2018 über entsprechende atomrechtliche Gestattungen verfügt und davon - vollziehend - Gebrauch machen kann.

## **C Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 AtG i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV).

Die festgesetzte Gebühr von € 3.000 für die Gesamtentscheidung über den vorliegenden Antrag auf Beitritt zu den für KRB II vorliegenden atomrechtlichen Genehmigungen liegt innerhalb des zulässigen Gebührenrahmens und orientiert sich am Verwaltungsaufwand für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Die Erhebung der Auslagen, insbesondere der Kosten der von der Genehmigungsbehörde gem. § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen, erfolgt in gesonderten Bescheiden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof herrscht Vertretungszwang. Das bedeutet, dass sich der Bürger von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer vertreten lassen muss. In bestimmten Verfahren kommen auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden oder Gewerkschaften als Bevollmächtigte in Betracht. Der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnehmen Sie bitte weitere Hinweise zum Vertretungszwang vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

I.A.



Kohler

Ministerialdirigent